



Beitragsordnung des AHO e.V.

- Beschlossen auf der 18. Mitgliederversammlung am 16. Mai 2006 in Berlin
- Konkretisiert durch Beschlüsse auf der 20. Mitgliederversammlung am 10. Mai 2007 in Berlin (in den Punkten 2.1.1 und 2.1.2) und auf der 23. Mitgliederversammlung am 7. Mai 2009 in Berlin (Punkt 2.2)

1. Beitragspflicht

1.1. Beitragspflichtige Mitglieder

Beitragspflichtig sind alle Mitglieder des AHO e.V.

1.2. Beitragsbeginn

Die Beitragspflicht beginnt mit dem beantragten Aufnahmezeitpunkt. Wurde kein Aufnahmezeitpunkt beantragt, beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des der Annahme des Aufnahmeantrags folgenden Monats. Für jeden dann noch verbleibenden Monat des laufenden Jahres beträgt der Beitrag 1/12 des gemäß Ziffer 2 festgelegten Jahresbeitrages.

1.3. Beitragsende

Die Beitragspflicht endet bei Austrittserklärung mit dem in § 3 Abs. 4 der Satzung des AHO bestimmten Zeitpunkt.

Bei Ausschluss aus wichtigem Grund endet die Beitragspflicht mit dem Monat, in dem das Ausschlussverfahren abgeschlossen ist.

2. Berechnung und Höhe des Beitrages

2.1. Beitragsermittlung bei Ingenieur- und Architektenkammern

2.1.1 Zur Ermittlung werden alle selbständigen Mitglieder herangezogen. Dabei gilt als Definition bei

Ingenieurkammern: Beratende Ingenieure und sonstige selbständige Pflichtmitglieder,

Architektenkammern: selbständige Mitglieder sind alle freischaffenden Architekten, Stadtplaner, Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten.



2.1.2 Berechnung des Jahresbeitrags der Ingenieur- und Architektenkammern

Die Ermittlung des Jahresbeitrags erfolgt in zwei Stufen.

1. Stufe: Eingruppierung in acht Beitragsstufen in Abhängigkeit von der Anzahl der selbständigen Mitglieder jeder Ingenieur-/Architektenkammer:

Mitglieder	Gruppe	Beitrag €	Stimmen
< = 500	Grundbeitrag 1	5.000,00	1
< = 750	Grundbeitrag 2	8.500,00	2
< = 1.000	Grundbeitrag 3	12.000,00	3
< = 1.500	Grundbeitrag 4	19.000,00	4
< = 2.500	Grundbeitrag 5	26.000,00	6
< = 5.000	Grundbeitrag 6	35.000,00	7
< = 10.000	Grundbeitrag 7	44.000,00	9
> 10.000	Grundbeitrag 8	48.000,00	10

Eine Fortschreibung der Kammerbeitragsstufen über die Stufe 8 hinaus ist nicht vorgesehen, da die nächste Stufe (20.000 Mitglieder) mittelfristig von keiner Kammer überschritten werden wird.

2. Stufe: Berücksichtigung der Reduzierungen von den Regelsätzen der Kammern aus wirtschaftlichen/sozialen Gründen gegenüber ihren eigenen Mitgliedern (Einzelantrag auf Beitragsreduzierung).

2.1.3 Anpassung der Beiträge / Umstufungen in den Beitragsgruppen

Eine Anpassung der Beiträge der Ingenieur- und Architektenkammern sowie Hoch- oder Rückstufung in eine neue Beitragsstufe erfolgt über 3 Jahre.

Eine Umstufung in eine höhere oder niedrigere Beitragsgruppe erfolgt erst nach Überschreiten eines „Pufferbereichs“ von 2 %.

2.2. Berechnung und Höhe des Beitrags bei Verbänden

Der Jahresbeitrag wird mit 4 % des Beitragsvolumens der jährlichen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, mindestens jedoch mit 2.500,00 € festgelegt.

Bei der Ermittlung des Verbandsbeitrages wird bei Verbandsmitgliedern mit anteiliger hoheitlicher Tätigkeit dieser Anteil bei der Beitragsbemessung in Abzug gebracht.



2.3. Berechnung und Höhe des Beitrags bei gemeinnützigen Körperschaften

Anerkannt gemeinnützige Verbände im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt: „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 ff AO) entrichten anstelle eines Beitrags eine Kostenpauschale, die den Beiträgen im Sinne der Beitragsordnung gleichgestellt wird.

2.4. Berechnung und Höhe des Beitrags der fördernden Mitglieder

Fördernde Mitglieder leisten ihren Beitrag nach Selbsteinschätzung, mindestens jedoch einen Beitrag in Höhe von 2.500,00 €.

3. Zahlungsweise, Fälligkeit

3.1. Mitteilungspflicht

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle des AHO die Beitragseinnahmen bzw. die Anzahl aller selbständigen Mitglieder gem. § 2.1. – Stand jeweils 31.12. des Vorjahres – bis zum 31.01. eines jeden Geschäftsjahres mitzuteilen. Sollten sich im laufenden Geschäftsjahr die Anzahl aller selbständigen Kammermitglieder oder die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen bei Verbänden erheblich verändern, ist der AHO-Vorstand hierüber unverzüglich nach Bekanntwerden zu informieren.

3.2. Rechnungsstellung

Die Beiträge der Mitglieder werden per Rechnungsstellung bei den Mitgliedern angefordert.

3.3. Fälligkeit

Die Beiträge sind jeweils zum 31. März eines jeden Jahres in einer Summe fällig.

4. Sonderregelungen

4.1. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag eine besondere Vereinbarung über die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise des Beitrages treffen.

Generell müssen die Grundlagen für eine Sonderregelung mit Antragstellung nachgewiesen und belegt werden.

4.2. Eine Sonderregelung ist zeitlich maximal auf 3 Jahre begrenzt.



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

5. Wirtschaftliche Veränderung der Haushaltssituation des AHO

Bei deutlicher Veränderung der Haushaltssituation des AHO kann der AHO-Vorstand eine Anpassung (Senkung/Erhöhung) der Grundbeiträge der Kammern und des Beitragssatzes der Verbände vorschlagen, über die in der Mitgliederversammlung abzustimmen ist.

6. Übergangsregelung

Nach Verabschiedung der Beitragsordnung wird den Mitgliedsorganisationen des AHO, deren Beitrag sich aufgrund der neuen Beitragsordnung erhöht, ein außerordentliches Kündigungsrecht von 3 Monaten zum 31.12.2006 eingeräumt.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Beitragsverpflichtung ist der Sitz des AHO.

8. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung gilt ab 01.01.2010.